

Stand: Februar 2020

Informationen zur Nachweispflicht eines Masernschutzes in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Jugendhilfeeinrichtungen

Die Bundesregierung hat mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen zum Schutz vor Maserninfektionen verankert. Hierzu zählt die Nachweispflicht eines Masernschutzes in bestimmten Einrichtungen, wie z.B. Kitas, Kindertagespflege oder Jugendhilfeeinrichtungen. Die Nachweispflicht gilt hingegen nicht für Jugendfreizeiteinrichtungen, Ferienlager, Familienzentren oder vergleichbare Einrichtungen.

Die Neuregelungen treten am 1. März 2020 in Kraft. Alle Personen, die auch zuvor bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, haben einen Nachweis erst bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

1) Wer ist betroffen?

Alle Kinder, die in einer Kita oder in der Kindertagespflege betreut werden und mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle betreuten Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die erste Impfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern.

Kinder unter einem Jahr können also ohne Nachweis aufgenommen werden. Die Leitungen müssen jedoch beachten, dass der jeweilige Nachweis bei Erreichen der o.g. Altersgrenzen vorliegen muss. Alle anderen Kinder dürfen ohne Nachweis nicht in Kita oder Kindertagespflege neu aufgenommen und betreut werden.

Auch alle Kinder und Jugendlichen, die länger als vier Wochen in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind bzw. in Obhut genommen werden, müssen innerhalb von vier weiteren Wochen einen Nachweis vorlegen.

Außerdem erfasst sind alle Personen, die nach 1970 geboren und in einer Kita, der Kindertagespflege oder einer Jugendhilfeeinrichtung tätig sind.

Eine genaue Definition, wann eine Person in einer Einrichtung „tätig“ ist, sieht das Gesetz nicht vor. Als Anhaltspunkt gilt, dass dies dann der Fall ist, wenn Personen regelmäßig, über einen gewissen Zeitraum (=mindestens vier Wochen) und jeweils nicht nur zeitlich vorübergehend (=nicht nur jeweils wenige Minuten) in der Einrichtung tätig sind.

Danach sind grundsätzlich auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst. Auch die Anbieter von Zuzahlungsangeboten werden als in der Einrichtung tätig zu bewerten sein. Nicht erfasst sind hingegen z.B. Caterer, die nur das Essen anliefern oder Eltern, die Ausflüge begleiten.

In Zweifelsfragen ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu empfehlen.

Wenn eine betroffene Person minderjährig ist, so ist derjenige für die Einhaltung der Nachweispflicht verantwortlich, dem die Sorge für diese Person zusteht (in der Regel die Eltern).

Personen, die nachweislich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen.

2) Verfahren der Nachweiserbringung

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- Impfnachweis (z.B. Impfausweis, ärztliche Bescheinigung)
- Immunitätsnachweis (ärztliches Zeugnis über Vorliegen einer Masernimmunität)
- Kontraindikationsnachweis (ärztliches Zeugnis über Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation)
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Einrichtung, dass dort bereits für die betreffende Person ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Dokumente in einer anderen Sprache oder Dokumente, aus denen der Impfstatus nicht eindeutig hervorgeht, müssen nicht anerkannt werden. Können die Betroffenen in diesen Fällen kein prüfbares Dokument nachreichen, ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (Kontaktadressen in der Anlage). Im Folgenden ein Beispiel für eine aus dem Impfausweis ermittelte Masernimpfung.

Impfungen im Säuglings- und Kindesalter:
Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes in die entsprechende Spalte eintragen bzw. Vignette einkleben; entsprechende Impfung ankreuzen.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette)	Tetanus	Diphtherie	Perussis	Polio/myellitis	Hämophilus influenzae b (Hib)
12.01. 2018	Prevenar 13® Ch.-B.: S30080 Verw. bis: 06 2019 PAA012342		X	X	X	X
13.3. 2019	HEXYON® Ch.-B.: N1A141V 6404-A		X	X	X	X
9.5. 2018	Prevenar 13® Ch.-B.: W09941 Verw. bis: 09 2019 PAA012342		X	X	X	X
22.10. 2018	Varilrix® Ch.-B.: A70CD224A					
28.11. 2018	Priorix® Ch.-B.: A69CE718A					
16.3. 2019	Prevenar 13® Ch.-B.: X34345 Verw. bis: 08 2020 PAA012342		X	X	X	X
7.3. 2019	NeisVac-C® Ch.-B.: Pfizer Verwendbar bis: VNS105D 09/2021					
	Priorix® Ch.-B.: A69CE806A					
	Varilrix® Ch.-B.: A70CD309A					

Vaccinations for infants and children:
Please enter the name of vaccine and the batch no. into the corresponding column; stick in the vignette; mark with a cross the respective vaccination.
Vaccinations pour nourissons et des jeunes enfants: Inscrivez le nom du vaccin ainsi que le numéro du lot dans la colonne correspondante; collez la vignette; marquez d'une croix la vaccination correspondante.

Hepatitis B	Masern, Mumps, Polio (MMVP)	Varizellen	Meningokokken	Pneumokokken	Rotaviren	Influenza	HPV
X	X			X			
X	X			X			
X	X			X			
X	X			X			
X	X			X			
X	X			X			
X	X			X			
X	X			X			

Unterschrift und Stempel des Arztes

Ein ausführliches Merkblatt zur Nachweiserbringung finden Sie unter:

<https://www.maserschutz.de/fileadmin/Maserschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Maserschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Wenn von bereits in Kita oder Kindertagespflege betreuten Kindern oder tätigen Personen der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen (Musterformular in der Anlage).

Dem Gesundheitsamt sind jeweils personenbezogene Angaben (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu übermitteln. Ein konkreter Weg der Übermittlung ist im Masernschutzgesetz nicht festgelegt, daher gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Im Falle eines erst später möglichen vollständigen Impfschutzes (insbesondere bei unter zweijährigen Personen und bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation) sind die Gesundheitsämter ebenfalls zu benachrichtigen und haben auf die Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken.